

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1973	Nummer 75
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	12. 7. 1973	RdErl. d. Innenministers Erläuterungen und Weisungen zum Bewilligungsverfahren	1300

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
3. 8. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Ungültigkeit von konsularischen Ausweisen	1305
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 45 v. 10. 8. 1973	1305

I.

2370

Erläuterungen und Weisungen zum Bewilligungsverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1973 —
VI A 1 — 4.020 — 1493/73

1. Zu Nr. 69a WFB 1967

- 1.1 Für die Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen wird durch die in Nr. 69a WFB 1967 getroffene Regelung eine erhebliche Änderung des hergebrachten Bewilligungsverfahrens eingeführt. In dem Stadium der planerischen und wirtschaftlichen Vorbereitung des Bauvorhabens, in dem nach den bisher geltenden Bestimmungen der Bewilligungsbescheid erteilt werden konnte, darf auf Grund der Neuregelung künftig zunächst nur eine sogenannte Förderungszusage gegeben werden. Erst in einem späteren Stadium der Bauvorbereitungen, nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse, dürfen künftig die beantragten öffentlichen Mittel bewilligt werden, und zwar auch nur dann, wenn auf Grund der Ausschreibungsergebnisse gewährleistet ist, daß die Höchstdurchschnittsmiete nach Nr. 16 Abs. 1 WFB 1967 nicht überschritten wird.
- 1.2 Auf die Erteilung einer Förderungszusage ist selbstverständlich zu verzichten, wenn die Ausschreibungsergebnisse bereits vorliegen (z. B. weil ein Bauherr seinen Antrag erst nach erfolgter Ausschreibung gestellt hat oder weil die Bewilligungsbehörde mangels der erforderlichen Mittel den gestellten Antrag zunächst nicht bearbeitet, aber der Bauherr inzwischen die Bauarbeiten ausgeschrieben hatte). Bei Vorliegen aller Voraussetzungen einschließlich des Nachweises, daß nach dem Ergebnis der Ausschreibung die Höchstdurchschnittsmiete nach Nr. 16 Abs. 1 WFB 1967 nicht überschritten wird, kann in solchen Fällen der Bewilligungsbescheid sofort erteilt werden.
- 1.3 Bei der augenblicklichen Kostenentwicklung bereitet es häufig Schwierigkeiten, langfristig verbindliche Ausschreibungsergebnisse beizubringen, etwa für Bauleistungen, die erst im Endstadium des Bauvorhabens anfallen. Ausschreibungsergebnisse müssen vor Bewilligung jedoch mindestens vorliegen für folgende Bauleistungen:
 - a) den Rohbau;
 - b) die Fassade;
 - c) die Heizung und Sanitärinstallation;
 - d) die Türen und Fenster.

Die vorstehend aufgeführten Gewerke können mit einem Mittelwert von 70% der reinen Baukosten veranschlagt werden. Hiervon ausgehend können alsdann die reinen Baukosten (100%) durch Hochrechnung ermittelt werden.
- 1.4 Die Gewerke sind vom Bauherrn in der Regel zum Festpreis auszuschreiben, da nur auf diese Weise die Ausschreibungsergebnisse hinreichend zuverlässig sind. Lohnleitklauseln sind zulässig, hierbei ist es jedoch erforderlich, je nach Umfang der Bauvorhaben die Laufzeit des Pauschalpreises und das während dieser Zeit zu erstellende Bauvolumen festzulegen, damit der Zeitpunkt, ab wann und für welche Leistungen evtl. zusätzliche Lohnerhöhungen verlangt werden können, genau bestimmt ist.
- 1.5 Da der Bewilligungsbehörde die zugeteilten Mittel nicht zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen, wird sie dem Antragsteller für die Vorlage der Ausschreibungsergebnisse in der Förderungszusage eine Frist setzen müssen. Diese Frist darf in keinem Falle 6 Monate überschreiten.
- 1.6 Es kann nicht Aufgabe der Bewilligungsbehörde sein, die gesamten Ausschreibungsunterlagen in ihren einzelnen Positionen zu überprüfen. In der Regel ist es daher ausreichend, wenn der Antragsteller der

Bewilligungsbehörde die Endergebnisse der ausgeschriebenen Gewerke mitteilt und erforderlichenfalls eine geänderte Wirtschaftlichkeitsberechnung beifügt.

- 1.7 Die durch Nr. 69a WFB 1967 getroffene Neuregelung des Verfahrens kann zu einer Hinausschiebung der Bewilligung und damit des Baubeginns führen. Deshalb ist in Nr. 69a Abs. 1 Satz 3 WFB 1967 eine Regelung getroffen worden, wonach in den vorzeitigen Baubeginn eingewilligt werden kann, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, das Risiko eventueller Kosten erhöhungen zu tragen.
 - 1.71 Nr. 69a Abs. 1 Satz 4 WFB 1967 stellt klar, daß bei Einwilligung in den vorzeitigen Baubeginn gemäß Nr. 69a Abs. 1 Satz 3 WFB 1967 der Bewilligungsbescheid später nicht mit der Begründung versagt werden kann, der Verzicht überschreite bei Bewilligung bereits den nach Nr. 16 Abs. 2 WFB 1967 zulässigen Betrag von 0,40 Deutsche Mark je qm Wohnfläche und Monat.
 - 1.72 Da die Wirksamkeit des Verzichts des Bauherrn beschränkt ist auf die Dauer von 6 Jahren ab Bezugsfertigkeit (§ 8b Abs. 3 WoBindG 1965), obliegt der Bewilligungsbehörde gerade bei der Einwilligung in den vorzeitigen Baubeginn eine besondere Sorgfaltspflicht. Sie wird diese Einwilligung in der Regel nur solchen Antragstellern geben können, deren Kostenanschläge erfahrungsgemäß zuverlässig sind.
 - 1.73 Zum Umfang des Verzichts auf den Ansatz laufender Aufwendungen vgl. die Erläuterungen zu Nr. 2.3.
 2. Zu Nr. 6 des RdErl. v. 18. 4. 1973 (MBl. NW. S. 883 [„Wohnungsbauförderungsprogramm 1973“])
 - 2.1 Die Regelung in Nr. 6 des Mittelbereitstellungserlasses soll erkennbar auch im sozialen Wohnungsbau in gewissem Umfang einen Wettbewerb ermöglichen. Nr. 6 dieses RdErl. und Nr. 69a WFB 1967 sind im Zusammenhang zu sehen. Beide Regelungen stellen einen weiteren Versuch dar, Kosten und damit Mieten im sozialen Wohnungsbau besser in den Griff zu bekommen.
 - 2.2 Zur Vereinheitlichung der Kriterien für die Kostenveranschlagung im Interesse einer besseren Vergleichsmöglichkeit der vorliegenden Anträge, aber auch zur Ermöglichung einer zuverlässigeren Veranschlagung der Kosten, sind von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Prüfung der Bauvorhaben ab sofort die als Anlage 1 und 2 beigefügten Formblätter zu verwenden. Sie sind dem „Technischen und wirtschaftlichen Prüfungsbericht“ (Anlage 6a WFB 1967) beizufügen; in Nr. 14 dieses Prüfungsberichts ist auf die Anlagen hinzuweisen.
 - 2.3 Nach ihrem Wortlaut lassen sowohl Nr. 69a Abs. 1 Satz 3 WFB 1967 als auch Nr. 6 des RdErl. v. 18. 4. 1973 darauf schließen, daß der Verzicht sämtliche laufenden Aufwendungen ohne Ausnahme umfassen soll, soweit sie im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit die Überschreitung einer Durchschnittsmiete von 4 Deutsche Mark je qm Wohnfläche monatlich bewirken.
- Vom Sinn und Zweck der Regelungen her ist allerdings ein derart weitgehender Verzicht nicht unbedingt erforderlich. Von dem Verzicht ausgenommen werden können:
- a) Betriebskosten, soweit sie über den Pauschalsatz nach Nr. 36 Abs. 4 der Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (RdErl. v. 1. 3. 1971 — SMBl. NW. 2370 —) hinausgehen;
 - b) Fremdkapitalkosten, die bei Finanzierungsmitteln mit variablem Zinssatz durch eine nach Erteilung der Förderungszusage eingetretene Zinserhöhung entstehen;
 - c) Erhöhung der Bewirtschaftungskosten durch nachträgliche Änderung der Pauschalansätze in der Zweiten Berechnungsverordnung.

3. **Zum RdErl. v. 16. 1. 1973 (MBI. NW. S. 320 [betr. den Rationalisierungskatalog])**
 - 3.1 Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß der in Nrn. 5 und 6 des o. a. RdErl. aufgeführte Richtwert von 850 DM/qm für die dort aufgeführten Kosten nicht die Bedeutung haben soll, daß die Förderung von Bauvorhaben mit höheren Kosten in jedem Fall abzulehnen ist.
 - 3.2 Der Anteil des umbauten Raumes je qm Wohnfläche darf bei Vorratseigenheimen 6 cbm nicht überschreiten. Im übrigen ist der o. a. RdErl. für Eigenheime nicht anzuwenden.
 - 3.3 Ab 1. 9. 1973 ist für die Baubeschreibung das als Anlage 3 beigefügte Muster Anlage 6c WFB 1967 zu verwenden. Der RdErl. v. 19. 8. 1963 (MBI. NW. S. 1610/SMBI. NW. 2370) wird mit Wirkung vom 31. 8. 1973 aufgehoben. Die Neufassung dient dem Zweck, erkennbar zu machen, daß Rationalisierungsmaßnahmen nicht auf Kosten der Ausstattung durchgeführt werden.
4. **Zu Nr. 12 bis 14 WFB 1967**

Mit der Neufassung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 ist die früher bestehende Möglichkeit einer Überschreitung der Wohnflächengrenzen um bis zu 5% entfallen. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten bin ich damit einverstanden, daß bei Anträgen, die bis zum 30. 6. 1973 vorgelegt worden sind, die Wohnflächengrenzen der Nrn. 13 und 14 WFB 1967 um bis zu 5% überschritten werden können. Bei der Ermittlung sämtlicher Förderungssätze muß die Überschreitung jedoch außer Betracht bleiben.
5. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. August 1973 in Kraft.

Voranschlag-Gebäudekosten zum Darlehnsantrag vom

Bauvorhaben Wohnform:
 Standort:

Voranschlag nach Richtwerten			Bauvolumen:		
Wohnflächen			Häuser		Geschosse
m ² x DM	DM		Häuser		Geschosse
Zuschläge Kleinwohnungen	DM		Häuser		Geschosse
Hochhäuser	DM			bis	m ²
Wohnungen ohne Einrichtungen	DM		Wohnungen von		m ²
Einrichtungen			Wohntypen im Schnitt		m ²
Aufzüge	DM		Gewerbliche Einheiten		
Einbauschränke	DM		Eingebaute Garagen		
Waschgeräte	DM				
Sonstiges	DM	DM	Nutzflächen:		
Wohnungen und Einrichtungen	DM		Wohnflächen	m ²	
Gewerbliche Nutzflächen			Gewerblich	m ²	
m ² x DM	DM		Garagen	m ²	m ²
Eingebaute Garagen	DM		Umbauter Raum		m ³
Gebäudekosten insgesamt	DM		Anteil je m ² Nutzfläche		m ³
Sonderkosten: Mehrfundierungen	DM		Garagengebäude:		
			Umbauter Raum	m ³	
			Nebengebäude:		
			Umbauter Raum	m ³	

Kostengliederung		einzel DM	zusammen DM	Kostenanteile:		
				DM	je m ³	DM je m ³ in %
Rohbau	Erdarbeiten					
	Bauarbeiten					
	Dach					
	Fassaden					
Installationen	Sanitär					
	Heizung					
	Elektro					
Ausbauteile	Fenster					
	Schlosserarbeiten					
	Innentüren					
	Verglasung					
Ausbauarbeiten	Fliesen-Werkstein					
	Innenausbau					
	Estrich-Fußböden					
	Maler-Tapeten					
	Sonstiges					
Gebäudekosten						100%
Einrichtungen	Aufzüge					
	Einbauschränke					
	Waschgeräte					
	Sonstiges					
Gebäudekosten und Einrichtungen						
Mehrfundierungen:						
Garagengebäude:						
Nebengebäude:						
Bauherr:		aufgestellt:		geprüft:		
Planer:						

Voranschlag-Gesamtkosten zum Darlehnsantrag vom

Bauvorhaben

Wohnform:

Standort:

Bauausführung

Planung: Modul cm Raster m

Fertigteilsystem:

Serienbauteile:

Vorfertigungen:

Vergabe: Einzelaufträge

Werkgemeinschaft

Generalunternehmer

KinderspielplätzeAnzahl: Größe: m²

Einrichtungen:

Bauvolumen

Häuser bis Geschosse

Wohnungen von m²Wohntypen im Schnitt m²

Gewerbliche Einheiten

Eingebaute Garagen

Grundstücksgröße m²Bebaute Flächen m²Geschoßflächen m²**Nutzflächen:**Wohnflächen m²Gewerbliche Flächen m²Eingebaute Garagen m² m²Umbauter Raum m³Anteil je m² Nutzfläche m³**Nebengebäude:****Garagengebäude:**

Kostengliederung	einzeln DM	zusammen DM	Kostenanteile:		
			DM je m ³	DM je m ²	in %
Baugrundstück					
Grundstückswert m ² x DM					
Erwerbs-/Nebenkosten					
Erschließungskosten					
Mehrfundierungen					
Wohngebäude					
Rohbau					
Installationen					
Ausbauteile					
Ausbauarbeiten					
Einrichtungen					
Nebengebäude					
Garagengebäude					
Außenanlagen					
Hausanschlüsse					
Kinderspielplätze					
Hof- und Gartenanlagen					
Nebenkosten					
Architekten-Ingenieurleistungen					
Verwaltungsleistungen					
Behördenleistungen					
Vermessungsgebühren					
Geldbeschaffungskosten					
Bauzinsen					
Notar- und Gerichtsgebühren					
Sonstiges					
Gesamtherstellungskosten					100%

Bauherr:

aufgestellt:

geprüft:

Planer:

Baubeschreibung zum Darlehnsantrag vom

Bauvorhaben	Wohnform:				
	Standort:				
Baugrundstück	Lage	☐ Ortsmitte	☐ Vorort	☐ Randgebiet	☐ Neubaugebiet
	Verkehrsmittel	☐ Linienbus	☐ Straßenbahn	☐ Schnellbahn	☐ Bundesbahn
	Straßenausbau	☐ endgültig	☐ vorläufig	☐ gesichert	☐ Privatweg
(ab Gelände Straßenhöhe)	Grundwasserstand	☐ Tiefe bis 1 m	☐ bis 2 m	☐ bis 3 m	☐ unter 3 m
	Baugrund	☐ schlecht	☐ Lehm	☐ Sand/Kies	☐ Felsen
	Fundierung	☐ normal	☐ breiter	☐ tiefer	☐ Spezialgründung
	Erschwerisse	☐ Bodenaustausch	☐ Spundung	☐ Wasserhaltung	☐ Bergsenkung
	Versorgung	☐ Wasser	☐ Gas	☐ Strom	☐ Fernwärme
	Abwasser/Müll	☐ Klärgrube	☐ Kanalnetz	☐ Mülltonnen	☐ Großbehälter
Bauart – Rohbau	ohne Vorfertigung mit Vorfertigungen aus Fertigteilen	☐ Leichtbau	☐ Mauerwerksbau	☐ Betonbau	☐ Skelettbau
		☐ Leichtbau	☐ Mauerwerksbau	☐ Betonbau	☐ Skelettbau
		☐ Leichtbau	☐ Mauerwerksbau	☐ Betonbau	☐ Skelettbau
Bauausführung	Dach	☐ Dachziegel	☐ Dachplatten	☐ Flachdach – kalt	☐ Flachdach – warm
	Fassade- Verbund Vorhang	☐ Putz-Anstrich	☐ Klinker	☐ Keramik-Werkstein	☐ Sichtbeton
		☐ Bauplatten	☐ Metall	☐ Naturholz	☐ Sichtbeton
	Fenster- Art	☐ Einfach	☐ Falzdichtung	☐ Verbund	☐ Doppel
	Material	☐ Holz	☐ Stahl	☐ Leichtmetall	☐ Kunststoff
	Verglasung	☐ Normalglas	☐ Dickglas	☐ Doppelscheiben	☐ Isolierglas
	Sanitär- Bad-WC	☐ zusammen	☐ getrennt	☐ 2 Waschtische	☐ 2 WC's
	Warmwasser	☐ Elektrogeräte	☐ Gasgeräte	☐ Zentralheizung	☐ Fernheizung
	Heizung- Einzel Zentral	☐ Kachel-Warmluft	☐ Gasheizung	☐ Elektroheizung	☐ Warmwasser-Etag.
	Wärmebedarf je m²	☐ Koks	☐ Gas	☐ Öl	☐ Fernheizwerk
100-130 kcal/h nur Eigenheime-		☐ über 100 kcal/h	☐ 100-90 kcal/h	☐ 90-80 kcal/h	☐ unter 80 kcal/h
	Elektro- je Raum je Wohnung	☐ 2 Steckdosen	☐ 3 Steckdosen	☐ 4 Steckdosen	☐ 5 Steckdosen
		☐ Antennenanschluß	☐ Telefon-Leerrohr	☐ Türöffner	☐ Sprechanlage
	Innenwände	☐ nur gespachtelt	☐ geputzt	☐ gestrichen	☐ tapeziert
	Zimmertüren	☐ Holz gestrichen	☐ Kunststoff-Oberfl.	☐ Naturholz	☐ Edelholz
	Türrahmen	☐ Stahl-Eckzargen	☐ Umfassungszargen	☐ Holz gestrichen	☐ Holz natur
	Abschlußtüren	☐ Normaltüren	☐ Zylinderschloß	☐ abgedichtet	☐ mit Schallschutz
	Fußböden-Wohnräume	☐ Linol.-PVC einfach	☐ PVC weich Super	☐ Textil	☐ Parkett
	Bad – WC	☐ Terrazzo – PVC	☐ Fliesen	☐ Mosaik	☐ Naturstein
	Treppenhaus	☐ PVC	☐ Terrazzo	☐ Keramik-Klinker	☐ Naturstein
Bauausstattung	Küchen- Lüftung Einbauten	☐ Fenster-Oberlicht	☐ Schlitzlüftung	☐ Abluftschacht	☐ Mechanisch
		☐ Wandplatten	☐ Spülschrank	☐ Anschluß Spülm.	☐ Schränke
	Bad-WC- Fliesen Einrichtung	☐ nur Teilflächen	☐ ganz bis 1,50 m	☐ bis 1,80 m	☐ über 1,80 m
		☐ Sitzwanne	☐ Einbauwanne	☐ Dusche	☐ Anschluß Waschm.
		☐ WC-Flachspüler	☐ WC-Tiefspüler	☐ Waschtisch 55 cm	☐ Waschtisch 65 cm
Schallschutz	Trennwände massiv	☐ über 400 kg je m ²	☐ über 500 kg je m ²	☐ über 600 kg je m ²	☐ zweischalig
	Decke-Estrich schw.	☐ d = 20-22 cm	☐ d = über 22 cm	☐ Isoliermatte ^{25/15} mm	☐ Isoliermatte ^{25/30} mm
	Dämmung-Installation	☐ Leitungen	☐ Wand-Wanne	☐ Wanne-Unterseite	☐ Spüler-Spülkasten
Gemeinschaftsanlagen	Bauteile	☐ Teppichstangen	☐ Sammelantennen	☐ Aufzüge	☐ Müllschlucker
	Wascheinrichtungen	☐ Waschautomat	☐ Schleuder-Trockn.	☐ Trockenkeller	☐ Trockenspeicher
	Sonderräume	☐ Kinderwagen	☐ Fahrräder	☐ Spielkeller	☐ Hobbykeller
	Kinderspielflächen	☐ für Kleinkinder	☐ mit Geräten	☐ zum Werken	☐ für Ballspiele
Kraftwagenplätze	Verhältnis WE: Kfz.P. Ausführungen	☐ 2:1	☐ 1:1	☐ über 1:1	☐ Waschplatz
		☐ Einstellplätze	☐ Einzelgaragen	☐ Sammelgaragen	☐ Tiefgaragen
Bauherr:	aufgestellt:		geprüft:		
Planer:					

II.

**Minister für Bundesangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei****Ungültigkeit von konsularischen Ausweisen**

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs
der Staatskanzlei v. 3. 8. 1973 — I B 5 — 440 — 2/72

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Chef der Staatskanzlei — am 18. 4. 1972 aus-
gestellten konsularischen Ausweise Nr. 2333 und 2334 für
Herrn Ansar Ahmad Ansari, Beamter, und seine Ehefrau
Saiyida Birjis Fatima Ansari, Pakistanisches General-
konsulat, Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise
werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden
werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

— MBl. NW. 1973 S. 1305.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 45 vom 10. 8. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
25.	7. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge Mathematik, Physik, Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten, der Technischen Hochschule Aachen und den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74	403
27.	7. 1973	Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang „Architektur — Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Technischen Hochschule Aachen an Studienanfänger des Wintersemesters 1973/74	404
27.	7. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 24. Mai 1973 (GV. NW. S. 296) über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1973/74	404

— MBl. NW. 1973 S. 1305.



Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,90 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.